

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/28 2010/16/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2012

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

BAO §83;

FinStrG §77;

ZustG §9 Abs3;

1. BAO § 83 heute
2. BAO § 83 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 83 gültig von 01.01.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. BAO § 83 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. BAO § 83 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 83 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
7. BAO § 83 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. FinStrG Art. 1 § 77 heute
2. FinStrG Art. 1 § 77 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 18.04.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2024
4. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 23.07.2019 bis 17.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
5. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
6. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 02.08.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
7. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 01.01.2008 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
8. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 28.12.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1045/1994
9. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 01.01.1986 bis 27.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der H in P, vertreten

durch die Arnold Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Wipplingerstraße 10, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 7. Oktober 2010, GZ. FSRV/0094-W/10, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2003 verständigte das Finanzamt die Beschwerdeführerin, dass gegen sie das Finanzstrafverfahren wegen des Verdachtes der Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG hinsichtlich Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für bestimmte Monate der Jahre 2001 und 2002 eingeleitet werde. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2003 verständigte das Finanzamt die Beschwerdeführerin, dass gegen sie das Finanzstrafverfahren wegen des Verdachtes der Finanzordnungswidrigkeit nach Paragraph 49, Absatz eins, Litera a, FinStrG hinsichtlich Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für bestimmte Monate der Jahre 2001 und 2002 eingeleitet werde. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 3. November 2003 wandte sich W.S., der steuerliche Vertreter der Beschwerdeführerin, namens der Beschwerdeführerin an das Finanzamt und bekämpfte darin vorwiegend den vom Finanzamt angenommenen Vorsatz.

Mit Erkenntnis vom 17. März 2004 erkannte der Spruchsenat die Beschwerdeführerin der Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für die genannten Monate der Jahre 2001 und 2002 schuldig und verhängte über sie eine Geldstrafe. Das Erkenntnis wurde (auch) dem steuerlichen Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt. Mit Erkenntnis vom 17. März 2004 erkannte der Spruchsenat die Beschwerdeführerin der Finanzordnungswidrigkeit nach Paragraph 49, Absatz eins, Litera a, FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für die genannten Monate der Jahre 2001 und 2002 schuldig und verhängte über sie eine Geldstrafe. Das Erkenntnis wurde (auch) dem steuerlichen Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2009 leitete das Finanzamt das Finanzstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen des Verdachtes der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlung an Umsatzsteuer für Juni 2006 ein. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt. Mit Bescheid vom 12. Mai 2009 leitete das Finanzamt das Finanzstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen des Verdachtes der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlung an Umsatzsteuer für Juni 2006 ein. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt.

Mit Strafverfügung vom 26. August 2009 erkannte das Finanzamt die Beschwerdeführerin der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für Juni 2006 schuldig und verhängte eine Geldstrafe von 9.000 EUR über sie. Mit Strafverfügung vom 26. August 2009 erkannte das Finanzamt die Beschwerdeführerin der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG hinsichtlich der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für Juni 2006 schuldig und verhängte eine Geldstrafe von 9.000 EUR über sie.

Die Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin persönlich (durch Hinterlegung beim Postamt) zugestellt. Als Beginn der Abholfrist war der 27. August 2009 am Rückschein vermerkt.

Mit einem am 19. September 2009 datierten, am 29. September 2009 zur Post gegebenen Schriftsatz erhob die Beschwerdeführerin durch die B. GmbH, ihre nunmehrige steuerliche Vertreterin, Einspruch gegen die Strafverfügung. Diese Strafverfügung sei am 3. September 2009 wirksam zugestellt worden. Vorweg werde festgehalten, dass die Strafverfügung "falsch an unsere Klientin zugestellt" worden sei. Auf Grund des Vorliegens einer aufrechten Zustellvollmacht könnten Zustellungen wirksam nur "an unsere Kanzlei" erfolgen. Dabei werde auf die im "Zustellvollmacht im Finanz-Online und weiters die im Akt der Abgabenbehörde befindliche Vollmacht vom 12. März 1991" verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. April 2010 wies das Finanzamt den Einspruch als verspätet zurück. Die Strafverfügung sei am

Donnerstag, dem 27. August 2009, hinterlegt worden. Der Einspruch sei zwar mit 19. September 2009 datiert, jedoch erst am Dienstag, dem 29. September 2009, zur Post gebracht worden und daher verspätet. Der Einwand der falschen Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin selbst gehe ins Leere, weil die im Abgabenverfahren erteilte Vollmacht nicht für Strafverfahren gelte.

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2007 brachte die Beschwerdeführerin durch ihre steuerliche Vertreterin eine (Administrativ-)Beschwerde dagegen ein und brachte darin vor, gegen sie sei bereits im Jahr 2004 im Finanzstrafverfahren das Erkenntnis des Spruchsenates am 28. April 2004 "unserer Kanzlei" zugestellt worden. Damals habe die Finanzstrafbehörde die schon vorliegende Vollmacht einschließlich Zustellbevollmächtigung zur Kenntnis genommen und richtig zugestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die (Administrativ-)Beschwerde als unbegründet ab. Die Bestellung eines Vertreters (auch zum Zustellungsbevollmächtigten) werde erst mit der Vorlage der Vollmachtsurkunde oder mit der mündlichen Erteilung der Vollmacht der Behörde gegenüber oder mit der ausdrücklichen Berufung auf die erteilte Vollmacht gegenüber der Behörde wirksam. Die Bevollmächtigung müsse im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden. Mangels entsprechender Erklärung der Beschwerdeführerin in diesem konkreten Finanzstrafverfahren habe die Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht davon ausgehen können, dass eine Zustellungsvollmacht für dieses Finanzstrafverfahren vorgelegen sei. Die eigenhändige Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin selbst sei daher rechtmäßig gewesen und habe den Fristenlauf in Gang gesetzt. Erst mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung sei dem Finanzamt bekannt gegeben worden, dass das Vertretungsverhältnis auch in dieser Finanzstrafsache bestehe. Der Einspruch sei daher von der Finanzstrafbehörde erster Instanz als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich die Beschwerdeführerin ersichtlich im Recht auf Außerkrafttreten der Strafverfügung durch einen fristgerechten wirksamen Einspruch verletzt erachtet.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 143 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Stammfassung kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz ein Strafverfahren in bestimmten näher angeführten Fällen ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden. Gemäß Paragraph 143, Absatz eins, des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Stammfassung kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz ein Strafverfahren in bestimmten näher angeführten Fällen ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden.

Gemäß § 145 Abs. 1 FinStrG können der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten gegen die Strafverfügung binnen einem Monat nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben. Durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches tritt gemäß § 145 Abs. 2 leg. cit. die Strafverfügung außer Kraft und ist das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 115 bis 142 durchzuführen. Gemäß Paragraph 145, Absatz eins, FinStrG können der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten gegen die Strafverfügung binnen einem Monat nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben. Durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches tritt gemäß Paragraph 145, Absatz 2, leg. cit. die Strafverfügung außer Kraft und ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Paragraphen 115, bis 142 durchzuführen.

Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Einspruch gemäß § 145 Abs. 4 FinStrG durch Bescheid zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Einspruch gemäß Paragraph 145, Absatz 4, FinStrG durch Bescheid zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 77 Abs. 1 FinStrG haben Beschuldigte das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Sie können sich durch Verteidiger auch vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird. Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über die Bevollmächtigung mit Ausnahme von § 83 Abs. 4 BAO gelten gemäß § 77 Abs. 2 FinStrG sinngemäß. Gemäß

Paragraph 77, Absatz eins, FinStrG haben Beschuldigte das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Sie können sich durch Verteidiger auch vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird. Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über die Bevollmächtigung mit Ausnahme von Paragraph 83, Absatz 4, BAO gelten gemäß Paragraph 77, Absatz 2, FinStrG sinngemäß.

Gemäß § 56 Abs. 3 FinStrG gelten für die Zustellungen das Zustellgesetz und sinngemäß die Bestimmungen des dritten Abschnittes der BAO. Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, FinStrG gelten für die Zustellungen das Zustellgesetz und sinngemäß die Bestimmungen des dritten Abschnittes der BAO.

§ 9 Abs. 3 des Zustellgesetzes - ZustG - lautet: Paragraph 9, Absatz 3, des Zustellgesetzes - ZustG - lautet:

1. "(3) Absatz 3, Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist."

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Wirksamkeit der Zustellung der Strafverfügung des Finanzamtes vom 26. August 2009 an die Beschwerdeführerin selbst durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 27. August 2009. Für die Beschwerdeführerin sei zu diesem Zeitpunkt ein Zustellungsbevollmächtigter im Finanzstrafverfahren bestellt gewesen, dem gemäß § 9 Abs. 3 ZustG zuzustellen gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Wirksamkeit der Zustellung der Strafverfügung des Finanzamtes vom 26. August 2009 an die Beschwerdeführerin selbst durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 27. August 2009. Für die Beschwerdeführerin sei zu diesem Zeitpunkt ein Zustellungsbevollmächtigter im Finanzstrafverfahren bestellt gewesen, dem gemäß Paragraph 9, Absatz 3, ZustG zuzustellen gewesen wäre.

Dass die Beschwerdeführerin im konkreten Finanzstrafverfahren vor dem Finanzamt als Finanzstrafbehörde erster Instanz bis zum Einspruch gegen die erwähnte Strafverfügung durch einen Verteidiger vertreten gewesen wäre und dem Finanzamt für dieses Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten oder überhaupt einen Bevollmächtigten namhaft gemacht hätte, behauptet weder die Beschwerdeführerin noch ist dies den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen.

Die Bestellung eines Vertreters (auch zum Zustellungsbevollmächtigten) wird erst mit der Vorlage der Vollmachtsurkunde oder mit der mündlichen Erteilung der Vollmacht der Behörde gegenüber oder mit der ausdrücklichen Berufung auf die erteilte Vollmacht gegenüber der Behörde wirksam. Die Bevollmächtigung muss im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 5. November 2009, 2009/16/0214, mit Verweis auf das auch von der belangten Behörde erwähnte Erkenntnis vom 19. Dezember 2001, 2000/13/0135). Die Bestellung eines Vertreters (auch zum Zustellungsbevollmächtigten) wird erst mit der Vorlage der Vollmachtsurkunde oder mit der mündlichen Erteilung der Vollmacht der Behörde gegenüber oder mit der ausdrücklichen Berufung auf die erteilte Vollmacht gegenüber der Behörde wirksam. Die Bevollmächtigung muss im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 5. November 2009, 2009/16/0214, mit Verweis auf das auch von der belangten Behörde erwähnte Erkenntnis vom 19. Dezember 2001, 2000/13/0135).

Dem Umstand, dass eine Vollmacht dem Finanzamt als Abgabenbehörde gegenüber bekannt gegeben worden ist, kommt für das Finanzstrafverfahren insoweit keine Bedeutung zu. Auch der von der Beschwerdeführerin hervorgehobene Umstand, dass in einem früheren Finanzstrafverfahren das Erkenntnis des Spruchsenates (nach Berufung auf die erteilte Vollmacht im Schriftsatz vom 3. November 2003) an den Verteidiger (Vertreter) der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil die Bevollmächtigung im jeweiligen Verfahren ausgewiesen werden muss.

Der Verweis der Beschwerdeführerin auf das hg. Erkenntnis vom 1. September 2009, 2007/13/0022, geht deshalb ins Leere, weil jenem Erkenntnis die Rechtsfrage zugrunde lag, ob die allgemein erteilte Vollmacht auch eine Zustellvollmacht einschließe. Dass in dem jenem Erkenntnis zugrunde liegenden Verfahren diese (allgemeine) Vollmacht und die dazugehörige Bevollmächtigung im konkreten Verfahren geltend gemacht wurde, war nicht strittig.

Für das Finanzamt bestand somit keine Veranlassung, vom Vorliegen einer im hier zugrunde liegenden Finanzstrafverfahren geltend gemachten (die Zustellungsbevollmächtigung einschließenden) Vollmacht

auszugehen. Deshalb durfte die belangte Behörde von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin selbst durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist für die hinterlegte Strafverfügung am Donnerstag, dem 27. August 2009, ausgehen. Dergestalt erweist sich der am Dienstag, dem 29. September 2009, zur Post gegebene Einspruch als verspätet. Die belangte Behörde hat daher den gegen die erwähnte Strafverfügung eingebrachten Einspruch zu Recht im Instanzenzug zurückgewiesen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 28. Juni 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010160275.X00

Im RIS seit

31.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at